



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. November 1981

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
10. NOV. 1981	
Alt.-r.	/
Abt.	z. Kenntnis:
Geschäfts- arbeiter:	Da

Nr. 5931

Genehmigung Quellwasserschutzzonen der Bürgergemeinde
Langendorf

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I

1.- Die Bürgergemeinde Langendorf hat zum Schutze ihrer
Quellwasserfassungen

- | | |
|---------------|----------------------------|
| - Weihermatt | in Langendorf |
| - Brüggmoos | in Langendorf und Oberdorf |
| - Leewald) | |
| Heimlisberg) | in Oberdorf |
| Busleten) | |
| - Widlisbach | in Rüttenen |

Quellwasserschutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSV in einem Schutzzonenplan ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt. In Anwendung von §§ 68 und 69 BauG und § 5 Ziffer 2 GSV hat das Bau-Departement nach Durchführung des Anhörungsverfahrens der betroffenen Gemeinden die Schutzzonenpläne und das -reglement in der Zeit vom 26. Juni - 27. Juli 1981 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan bzw. das Schutzzonenreglement haben innert nützlicher Frist

- Herr Walter Adam, Landwirt, Busleten, 4515 Oberdorf
- Herr Otto von Wartburg, Landwirt, Oberrüttenenstrasse 52, 4522 Rüttenen, und
- Herr Franz Adam, Landwirt, Weissensteinstr. 129, 4515 Oberdorf,

Einsprache erhoben.

2.- Am 24. September 1981 führten Beamte des Bau-Departementes mit der Bürgergemeinde Langendorf und den Einsprechern Einspracheverhandlungen durch.

3.- Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement liegen zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

II

1.- Als Grundeigentümer und Bewirtschafter des von den Quellwasserschutzzonen betroffenen Landes sind die Einsprecher zur Einsprache legitimiert. Die Einsprachen sind rechtzeitig eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist.

2.- Die Einsprecher machen im wesentlichen geltend, dass durch die Schutzzonenabgrenzung die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einzelner Parzellen stark beeinträchtigt werde, und dass dadurch eine Wertverminderung eintrete. Daher seien die rechtlichen Verhältnisse, die Notwendigkeit der Einzonung sowie die Entschädigungsfragen näher abzuklären.

Anlässlich der Einspracheverhandlung legten sie im weitem dar, dass Parzellen, welche durch die Zonenabgrenzung in zwei oder gar drei Teile getrennt würden, nicht

ungleich bewirtschaftet werden könnten. Durch eine derartige Teilung würden daher die Grundstücke vollständig in der Bewirtschaftung eingeschränkt, und auf Land, das in der Zone I liege, könne überhaupt nur noch Graswirtschaft betrieben werden. Es frage sich, ob nicht Land mit der Gemeinde abgetauscht werden sollte. Nach Herrn von Wartburg ist zudem die zackenförmige Abgrenzung im nördlichen Teil der Zone III der Widlisbachquelle unbegründet. Da sein ganzes Hofgut in der Zone III liege, erfahre es eine generelle Wertverminderung.

3.- a) Art. 30 GSchG schreibt zwingend vor, dass um Grundwasserfassungen herum die notwendigen Schutzzonen zu errichten sind. Da indes die Gemeinden nicht nur Grundwasserfassungen für ihre kommunalen Wasserversorgungen betreiben, sondern hiefür weitgehend auch Quellwasserfassungen nutzen, stellt § 27 GSV solche Quellwasserfassungen von öffentlichem Interesse den Grundwasserfassungen nach Art. 30 GSchG gleich. Bei den Wasserfassungen der Bürgergemeinde Langendorf handelt es sich ausschliesslich um solche Quellwasserfassungen nach § 27 GSV. Sie dienen der Gemeindewasserversorgung und liegen in den Gemeinden Langendorf, Oberdorf und Rüttenen. Die Notwendigkeit der Schaffung der fraglichen Schutzzonen ist gesetzlich verankert und kann mithin nicht in Zweifel gezogen werden.

b) Die Abgrenzung und die nähere Reglementierung der Schutzzonen (Zone I, II und III) sind nach hydrologischen und geologischen Gesichtspunkten gemäss Wegleitung des Eidg. Amtes für Umweltschutz zusammen mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft ausgearbeitet worden. Der Regierungsrat hat keinen Grund, der fachmännischen Beurteilung über Ausmass und Abgrenzung der einzelnen Zonen sowie über die Nutzungsbeschränkungen

des Landes die Gefolgschaft zu verweigern. Dass bei der Schaffung der Schutzzonen einzelne grössere Grundstücke nicht der gleichen Zone zugewiesen werden konnten und daher inskünftig landwirtschaftlich verschiedenartig zu nutzen sind, hängt von den hydrogeologischen Gegebenheiten ab. Dieser Umstand kann daher nicht im vorliegenden Plan-, sondern nur in einem allfälligen Entschädigungsverfahren mit der Gemeinde bereinigt werden.

Die von Herrn von Wartburg gerügte unförmige Grenzziehung am Rande der Schutzzone rührt zur Hauptsache davon her, dass bei der Zonenabgrenzung, wo immer es die Verhältnisse erlaubten, auf bestehende topographische und geographische Verhältnisse oder bestehende andersartige Planungen Rücksicht genommen wurde. Eine nochmalige Ueberprüfung durch den Kantonsgeologen führte zum Ergebnis, dass die besagten Abgrenzungen in Oberrühten zweckmässig und richtig sind. Für das Gebiet ausserhalb der Quellwasserschutzzone genügen die Gewässerschutzvorschriften des Gewässerschutzbereiches A. Abgrenzung und Umfang der vorgesehenen Schutzzonen sind daher angemessen und begründet.

c) Die in einem Schutzzonenplan und -reglement enthaltenen Vorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Nach vorherrschender Lehre und Praxis sind solche Eigentumsbeschränkungen zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, auf gesetzlicher Grundlage beruhen und, wenn sie einer Enteignung gleichkommen, entschädigt werden.

Uebereinstimmend machen die Einsprecher geltend, dass die Schutzzonenausscheidung eine wirtschaftliche Einbusse darstelle, da sie einer Wertverminderung der Liegenschaften gleichkomme und zudem zu einer Erschwerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führe. Die Frage, ob und inwieweit Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, kann jedoch nicht im vorliegenden Verfahren entschieden werden. Entschädigungsforderungen sind als Rechtsverwahrungen vorzumerken und in das Schätzungsverfahren zu verweisen.

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die vorliegenden Einsprachen abgewiesen werden müssen, soweit darauf eingetreten werden kann. Schriftliche Rückzüge der Einsprachen sind keine erfolgt.

4.- Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Die Pläne sind kantonale Nutzungspläne für Gewässerschutzzonen von regionaler Bedeutung im Sinne von § 68 lit. b und d BauG; sie sind in die Ortsplanung von Langendorf, Oberdorf und Rüttenen zu integrieren. Schutzzonenplan und -reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Da es sich bei den Einsprachen um die Wahrung des rechtlichen Gehörs handelt, wird keine Entscheidgebühr erhoben.

Es wird

beschlossen:

1. Die von Herrn Franz Adam, Herrn Walter Adam, beide in Oberdorf, und Herrn Otto von Wartburg, Rüttenen, gegen die Quellwasserschutzzonen der Bürgergemeinde Langendorf erhobenen Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Entschädigungsansprüche werden als Rechtsverwahrungen vorgemerkt und in das Schätzungsverfahren verwiesen.
3. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen Weihermatt in Langendorf, Brüggmoos in Langendorf und Oberdorf, Leewald, Heimlisberg, Busleten in Oberdorf und Widlisbach in Rüttenen der Bürgergemeinde Langendorf werden genehmigt.
4. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft bzw. bei Inbetriebnahme der einzelnen Fassungsanlagen in einem späteren Zeitpunkt.
5. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

6. Die Bürgergemeinde Langendorf hat eine Genehmigungsgebühr inkl. Verfahrenskosten von Fr. 600.-- sowie die Publikationskosten für Planauflage und Genehmigungsbeschluss von Fr. 216.-- zu bezahlen.
7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Bürgergemeinde Langendorf

Genehmigungsgebühr inkl. Verfahrenskosten:	Fr. 600.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten:	Fr. 216.--	(Kto. 2030-300)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 816.-- =====	(Staatskanzlei Nr.1075) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

- Bau-Departement (2) HF
- Amt für Wasserwirtschaft Solothurn (2), mit Akten, gen. Plänen und Reglement
- Amt für Raumplanung (2), mit gen. Plänen und Reglement
- Meliorationsamt
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Rechtsdienst Bau-Departement (HF)
- Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit gen. Plänen und Reglement, als Auftrag
- Ammannamt der Bürgergemeinde, 4513 Langendorf, mit gen. Plänen, Reglement und Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4513 Langendorf, mit gen. Plänen und Reglement
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4515 Oberdorf, mit gen. Plänen und Reglement
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4522 Rüttenen, mit gen. Plänen und Reglement
- Herrn W. Adam, Landwirt, Busleten, 4515 Oberdorf, EINSCHREIBEN
- Herrn F. Adam, Landwirt, Weissensteinstr. 129, 4515 Oberdorf, EINSCHREIBEN
- Herrn Otto von Wartburg, Landwirt, Oberrüttenenstrasse 52, 4522 Rüttenen, EINSCHREIBEN
- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 3